Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Lantana
Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Vista
Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt

Frauenhaus Bern

Frauenhaus Thun – Berner Oberland

Jahresbericht 2018

18

Inhaltsverzeichnis

Editorial: 2018 – Im Zeichen der Istanbul-Konvention 3

Frauenhaus Bern: Schutzunterkünfte gemäss Istanbul-Konvention – Die Schweiz hinkt hinterher 4

Frauenhaus Thun – Berner Oberland: Lücken für Asylsuchende Frauen im Opferhilfegesetz (OHG) – Istanbul Konvention als Chance 6

Vista: Wie klassische Interventionsstellen zur Gewaltprävention beitragen 8

Lantana: Sexuelle Gewalt an Kindern – auch heute noch ein Tabu? 10

Über uns 14

Impressum

Herausgeberin
Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern,
Aarbergergasse 36, 3011 Bern

Redaktion
Marlies Haller, Esther Schönenberger Bloch

Gestaltung
raschle & partner GmbH, Bern

Bilder
Zeichnungen und Mosaike von Frauen und Kindern
im Frauenhaus (entstanden an gemeinsamen Anlässen)

Druck
Länggass Druck AG, Bern

© 2019 Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Zahlen und Fakten
Bilanz, Erfolgsrechnung, Statistik, Tätigkeitsberichte und Spendenverdankungen sind auf unserer Website einsehbar: **www.stiftung-gegen-gewalt.ch/jahresberichte**

2018 – Im Zeichen der Istanbul-Konvention

Am 1. April 2018 trat die sogenannte Istanbul-Konvention schweizweit in Kraft.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ein langersehnter Schritt für einen besseren und gerechteren Opferschutz.

Trotz dem seit 1993 eingeführten nationalen Opferhilfegesetz ist die Umsetzung in den Kantonen verschieden und hängt unter anderem auch von der jeweiligen kantonalen Sparpolitik ab. Wir sind deshalb sehr froh, gibt es zum Thema Gewalt gegen Frauen nun auch in der Schweiz endlich eine nationale und verbindliche Vorgabe.

Die Diskussion über Lücken und Handlungsbedarf bei Schutz und Prävention gegen Gewalt hat dadurch einen verbindlichen Rahmen und ihren Platz auf Ebene Bund, auf Ebene Kantone und unter den NGO gefunden.

Die Istanbul-Konvention hat Ziele, welche für uns zentral sind und die auch wir verfolgen. Aus Sicht der NGO besteht vor allem Handlungsbedarf in folgenden Punkten:

1. Zugang aller Zielgruppen zu Opferhilfeleistungen
2. genügend Plätze in Frauenhäusern
3. nationale Strategie und Prävention

Für uns ist es dringend, folgenden Zielgruppen den Zugang zu Opferhilfeleistungen zu erleichtern:

» Frauen mit Behinderung
» Frauen mit psychischen Problemen
» Frauen mit Suchtproblemen
» Frauen im Asylwesen

Jeder Kanton muss ein Frauenhaus führen und es muss eine nationale Vorgabe zur Finanzierung von genügend Plätzen geben.

Die Prävention gegen Gewalt an Frauen und Kindern muss aus unserer Sicht vor allem auch im Bereich sexuelle und häusliche Gewalt verbessert, koordiniert und finanziert werden.

Die Basis für alle Verbesserungen sehen wir in einer nationalen Strategie gegen Gewalt an Frauen, welche für die Kantone verbindlich ist. Dafür setzen wir uns von der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern im 2018 sowie in den kommenden Jahren ein.

Marlies Haller, Geschäftsführerin
Leena Hässig Ramming, Präsidentin

Frauenhaus Bern

Schutzunterkünfte gemäss Istanbul-Konvention – Die Schweiz hinkt hinterher

Die Schweiz ist als Vertragspartei der Istanbul-Konvention laut Artikel 23, Kapitel 4 aufgefordert, geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die EU hat zum letzten Punkt genaue Zahlen definiert: Einen Schutzplatz pro 10'000 Einwohner*innen. Die Schweiz stellt aktuell 300 Betten zur Verfügung, nötig wären jedoch mit 750 mehr als doppelt so viele.

2018 musste das Frauenhaus Bern 104 Frauen an andere Institutionen weiterleiten. Grund dafür kann die Vollbelegung unserer kantonsinternen Frauenhäuser sein. Durch gehäufte Anfragen führen wir eine Warteliste mit allen Platzanfragen und besprechen im Team, in welcher Reihenfolge wir die Frauen nach Kriterien wie Gefährdung, Wartedauer, involvierte Kinder etc. aufnehmen können.

Was heisst «geeignet»?

Wenn bei einer Person jedoch zusätzlich zur Häuslichen Gewalt eine Suchterkrankung, psychische oder körperliche Probleme hinzukommen, ist es besonders schwierig eine geeignete Lösung zu finden, welche auf das jeweilige Bedürfnis abgestimmt ist. Hier kommt das erwähnte Kriterium der 'Geeignetheit' zum Tragen. Um eine möglichst geeignete Lösung zu finden, gleisen wir oftmals Kombinationen, wie Wohnmöglichkeit in einer Institution oder einer Zwischenlösung plus eine zusätzliche ambulante Opferhilfeberatung auf. Wenn der Schutzbedarf in den individuellen Fällen hohe Priorität hat und keine andere Institution Anonymität gewährleisten kann, kommt es vor, dass Frauen in anderen Kantonen Schutz finden. Dies ist mit einem grossen Mehraufwand und vor allem mit Mehrkosten für den Kanton Bern verbunden.

Fehlende Anschlusslösungen

Ein weiterer Grund für die Vollbelegungen sind die fehlenden Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt. Vielfach wird eine Wohnung gesucht, was sich für Frauen ohne nachweisbare Erwerbsarbeit als grosse Herausforderung erweist. Glücklicherweise können wir im Frauenhaus Bern immer wieder auf unsere Freiwilligen zählen, die tatkräftig zur Seite stehen, wenn Frauenhausbewohnerinnen auf Wohnungssuche sind. Beim Kriterium «Zugänglichkeit» ist aus praxisbezogener Sicht die telefonische Erreichbarkeit ausschlaggebend: Am Tag ist das Telefon durch uns Fachberaterinnen während insgesamt 4 Stunden bedient. Ab 20:00 Uhr ist die Nachtfrau während der ganzen Nacht erreichbar. Nun will die ganze Stiftung zusammen mit Solidarité femmes Biel-Bienne mit einer Hotline erreichen, dass wir durchgehend erreichbar sind, was auch einer Zielsetzung der Istanbul- Konvention entspricht. Für dieses Projekt werden zurzeit die ersten Weichen gestellt.

Klarer Handlungsbedarf

Trotz den vielen Bemühungen von unserer Seite kann heute wegen fehlender Möglichkeiten nicht immer auf alle Kriterien eingegangen werden. Will die Schweiz bei der Einreichung des Berichtes an die EU (GREVIO) (vorgesehen im Jahr 2020) ein gutes Zeugnis abgeben, braucht es mehr Plätze, geeignete Anschlusslösungen sowie spezialisierte Einrichtungen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse abgestimmt sind. Dies bedingt genügend fachspezifische Unterstützung wie auch eine geeignete Ausstattung wie barrierefreie Zugänge, Bereiche für ältere Jugendliche etc. in den Gebäuden der Frauenhäuser.

Anna Tanner,
Fachberaterin Frauenhaus Bern

«Beim Kriterium «Zugänglichkeit» ist die telefonische Erreichbarkeit ausschlaggebend: Am Tag ist das Telefon durch uns Fachberaterinnen während insgesamt 4 Stunden bedient.»

Frauenhaus Thun – Berner Oberland

Lücken für Asylsuchende Frauen im Opferhilfegesetz (OHG) – Istanbul-Konvention als Chance

Zurzeit haben nur Menschen Anspruch auf Opferhilfe, wenn sie zur Tatzeit Wohnsitz in der Schweiz haben oder wenn die Straftat in der Schweiz passiert ist. Zwei ähnlich gelagerte Fälle zeigen, was dies für asylsuchende Frauen bedeutet, die Gewalt erlebt haben. Die Istanbul-Konvention muss hier nun korrigierend eingreifen.

Die Schweizerin Frau A. befand sich vor einem Jahr aufgrund eines Arbeitsplatzverlustes und dem Tod eines nahen Angehörigen in einer psychischen Krise. In dieser instabilen Zeit lernt sie ihren späteren Partner kennen, der ihr anfangs eine grosse Stütze ist. Im Verlauf der Beziehung nimmt sein Kontrollverhalten deutlich zu, seine Eifersucht wächst. Als sie nicht mehr bereit ist, ihm Bericht abzustatten, schlägt er sie zum ersten Mal. Sie geht von einem einmaligen Ausrutscher aus, die bekannte Gewaltspirale nimmt ihren Lauf. Die physische Gewalt gegen sie wiederholt sich, die Abstände dazwischen werden kürzer, der Schweregrad nimmt deutlich zu. Als Frau A. einer Freundin davon erzählt, bekommt sie die notwendige emotionale Unterstützung und wird rasch auf die möglichen Beratungsangebote aufmerksam gemacht: eine ambulante Beratung bei einer Opferhilfe-Stelle (zb. Vista) oder auf ein stationäres Angebot, das vorübergehend Schutz und Unterkunft bietet (zb. das Frauenhaus Thun–Berner Oberland). Sie bekommt Informationen über juristische, soziale, psychologische oder medizinische Leistungen, auf die sie laut OHG Anspruch hat. Sie nutzt dies zeitnah und findet so schnell den Weg aus der Gewaltspirale.

Frau F. aus Syrien begab sich vor einem Jahr auf die Flucht, ihr Daheim wurde zerstört, sie hat viele Menschen in ihrem nahen Umfeld verloren. In dieser instabilen Zeit lernt sie ihren späteren Partner kennen, der ihr anfangs eine grosse Stütze ist. Gemeinsam auf der Flucht nimmt sein Kontrollverhalten deutlich zu, seine Eifersucht wächst. Als sie nicht mehr bereit ist auf den Kontakt zu anderen Männern, die für sie eine wichtige emotionale Stütze darstellen, zu verzichten, schlägt er sie zum ersten Mal. Sie geht von einem einmaligen Ausrutscher aus, die bekannte Gewaltspirale nimmt ihren Lauf. Die physische Gewalt gegen sie wiederholt sich, die Abstände dazwischen werden kürzer, der Schweregrad nimmt deutlich zu. Als Frau F. einer Freundin davon erzählt, bekommt sie die notwendige emotionale Unterstützung. Beide sehen jedoch keine Handlungsmöglichkeiten, auch dann nicht, als sie in der Schweiz in einer Asylunterkunft ankommen.

Diese beiden Fälle weisen deutliche Parallelen auf und zeigen auf eindrückliche Weise die Lücken des OHG für asylsuchende Frauen. Zum einen haben nur Menschen Anspruch auf Opferhilfe, welche zum Straftatzeitpunkt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und/oder bei denen die Straf-

tat in der Schweiz passiert ist. Bei Frau F. ist weder die eine noch die andere Bedingung gegeben. Die zweite Schwierigkeit ist, dass Betroffene von häuslicher Gewalt in Asylzentren häufig lange nicht erkannt werden. Deshalb haben die Opferhilfe-Stellen des Kantons Bern in Zusammenarbeit mit der Polizei- und Militärdirektion mit Schulungen in Asylzentren begonnen. Der zweite Hoffnungsschimmer stellt die im April 2018 in Kraft getretene Istanbul-Konvention dar. Sie stellt klar, dass Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus vor Gewalt geschützt werden müssen.

Die Schweiz ist aufgerufen, die bestehende Lücke zu schliessen.

Angela Falk, Fachberaterin Frauenhaus Thun – Berner Oberland

«Als sie nicht mehr bereit ist, ihm Bericht abzustatten, schlägt er sie zum ersten Mal. Sie geht von einem einmaligen Ausrutscher aus, die bekannte Gewaltspirale nimmt ihren Lauf.»

Vista

«Wie klassische Interventionsstellen zur Gewaltprävention beitragen»

Durch das Inrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. April 2018 hat sich die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, umfassende Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zu treffen. Ein thematisches Feld der Konvention ist die Gewaltprävention. Wie eine Interventionsstelle dazu beitragen kann, beantwortet eine Fachberaterin von Vista.

Bereits vor Inkrafttreten der Konvention haben wir bei anderen Fachpersonen Schulungen zum Thema häusliche Gewalt und Informationen zu den Auswirkungen der Gewalt auf die Betroffenen angeboten. Diese Schulungen finden zum Teil in Schulen für Lehrkräfte, aber auch bei der Ausbildung für interkulturelle Dolmetschende und bei anderen Stellen statt.

Weiter achten wir auf eine gute Vernetzung und sind in einem ständigen Austausch mit anderen Fachstellen.

Wir beteiligen uns jährlich an der Kampagne «16 Tagen gegen Gewalt an Frauen», die zur Sensibilisierung des Themas beiträgt. Dort wird oft interdisziplinär mit einer Ausstellung gearbeitet, die in Gewerbeschulen und Gymnasien gezeigt wird, um Jugendliche für das Thema zu sensibilisieren.

Welche Ziele geht Vista im 2019 an?
Im 2019 haben wir das Ziel, uns bei allen Sozialdiensten im Berner Oberland vorzustellen und dort zum Thema häusliche Gewalt wie auch zu den Auswirkungen auf die Betroffenen zu informieren. In diesem Zusammenhang werden wir auch das Angebot der Opferhilfe vorstellen.

Weiter beteiligen wir uns auf Initiative vom Soroptimist International Club Thun an «we stand up for women». Dabei setzen 8 Frauenorganisationen aus Thun und dem Berner Oberland während 2 Jahren mit einem Anlass pro Quartal ein Zeichen gegen Gewalt an Frauen.

Wie immer werden wir verschiedene Schulungen im Bereich Gewaltprävention anbieten.

Müsste die Prävention nicht bei den Jugendlichen ansetzen?
Hier gibt es tatsächlich sehr wirkungsvolle Ansätze: Im 2018 hatte ich persönlich die Möglichkeit, in Form einer Ausbildung ein sehr wirkungsvolles und nachhaltiges Projekt im Bereich der Gewaltprävention kennen zu lernen. «Herzsprung» ist ein Nationales Programm, das die Beziehungsfähigkeiten von Jugendlichen stärken will.

Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen ist leider ein weitverbreitetes Thema. Oft erleben Jugendliche in ihren ersten Liebesbeziehungen sexuelle, körperliche und psychische Gewalt. Statistische Zahlen belegen eine hohe Betroffenenrate. Durch Präventionsarbeit dieser Gewalt entgegenzuwirken, empfinden wir als sehr nachhaltig.

«Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen ist leider ein weitverbreitetes Thema. Oft erleben Jugendliche in ihren ersten Liebesbeziehungen sexuelle, körperliche und psychische Gewalt.»

Da die Durchführung des Programms mit Kosten verbunden ist und noch keine Regelung vorliegt, um das Thema in einen Lernplan einzubinden, hängt eine Durchführung stark von der Motivation und den finanziellen Möglichkeiten der Schulen/Gemeinden/Städten ab.

Wir fänden es sehr gut, wenn in den Schulen am Thema der Geschlechterungleichheit und Gewalt an Frauen gearbeitet würde und so eine Sensibilisierung bei den Heranwachsenden stattfinden könnte.

Denn dank guter Präventionsarbeit kann sicherlich viel Leiden und auch Interventionsmassnahmen verhindert werden.
Wir bleiben dran.

Barbara Dettwiler, stv. Leiterin Vista, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt, Thun

Empfehlungen der Istanbul-Konvention zur Prävention

- Einwirken auf Einstellungen, Geschlechterrollen und Klischees die dazu führen, dass Gewalt an Frauen akzeptiert wird
- Fachpersonen im Umgang mit Opfern schulen
- Die Öffentlichkeit über die Formen der Gewalt und Auswirkungen sensibilisieren.
- Im Bildungsbereich Unterrichtsmaterialien zum Thema in den Lehrplan aufnehmen
- Beratungsstellen und Programme für gewalttätige Personen einrichten

Lantana

Sexuelle Gewalt an Kindern – auch heute noch ein Tabu?

Sexuelle Gewalt an Kindern ist ein Thema, das viele überfordert. Deshalb sind die Fachstellen Opferhilfe im Sinne der Istanbul-Konvention auch in der Prävention sehr aktiv. Dabei geht es darum, Eltern und pädagogische Fachpersonen auf sexuelle Ausbeutung zu sensibilisieren und gezielt zu schulen. Ausserdem sollen Kinder altersgerecht über Sexualität und sexuelle Gewalt aufgeklärt werden.

Die Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache: Lantana hat im letzten Jahr in 236 Fällen, allesamt aus dem Kanton Bern, zum Straftatbestand «Sexuelle Handlungen mit Kindern» beraten. In 55 Fällen waren die Betroffenen noch Kinder, in 181 Fällen Erwachsene. Die erste Zahl zeigt auf, dass nach wie vor sehr viele Kinder von sexueller Gewalt betroffen sind. Die zweite Zahl zeigt auf, dass viele Opfer sich erst als Erwachsene, also Jahre nach den Übergriffen, an die Opferhilfe wenden und Unterstützung suchen. Dies wiederum lässt vermuten, dass die Dunkelziffer der betroffenen Kinder hoch sein muss. Wieso also warnen Eltern ihre Kinder vor diversen Gefahren, verstummen aber, wenn es um sexuelle Gewalt geht?

Überforderung führt zum Schweigen

Sexuelle Gewalt an Kindern ist ein Thema, das viele überfordert. Weil es schlichtweg unvorstellbar ist, dass der nette Nachbar, der liebe Onkel, der zuvorkommende Lehrerkollege oder die engagierte Trainerin, geschweige denn der liebevolle Vater oder Grossvater ein Kind sexuell ausbeuten würde. Diese Überforderung lässt viele verstummen und führt dazu, dass das Thema auch heute noch ein Tabu ist. Deshalb engagiert sich Lantana, ganz im Sinne der Forderungen der Istanbul-Konvention, auch im Bereich der Prävention. Wir bieten auf Anfrage Weiterbildungen für pädagogische Fachpersonen an Schulen, in Heimen oder im Freizeitbereich an und führen Sensibilisierungs-Elternabende für Eltern von Grundschulkindern durch.

Wo liegen die Grenzen?

Dabei vermitteln unsere Vorträge Informationen über sexuelle Ausbeutung: wie definiert sich sexuelle Ausbeutung von Kindern? Wer sind die Täter und Täterinnen, was sind typische Täterstrategien? Und: wie soll adäquat reagiert werden, wenn ein Kind über erlebte sexuelle Gewalt berichtet? Bei den Elternabenden liegt zudem der Fokus auf den Fragen: wie kann die Schwelle für Täter erhöht

«Wie nah ist zu nah? Wie wird reagiert, wenn sich ein Kind beklagt, dass der Lehrer beim Erklären zu nahe kommt?»

werden? Wie kann möglichst verhindert werden, dass ein Kind einer Täterin zum Opfer fällt? Wir ermuntern die Eltern zur Auseinandersetzung mit dem Thema Nähe-Distanz. Wie unterstützen Eltern ihre Kinder darin, unangenehme Berührungen abzulehnen? Zudem plädieren wir für eine Erziehung, die von Respekt und Liebe getragen wird und zeigen auf, wieso eine altersadäquate Sexualerziehung zum Schutz der Kinder so wichtig ist.

Bei der Weiterbildung der pädagogischen Fachpersonen liegt der Fokus auf sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen von Fachpersonen auf Kinder. Wie nah ist zu nah? Wie wird reagiert, wenn eine Lehrerin ein Kind auf dem Schoss hat? Wie wird reagiert, wenn sich ein Kind beklagt, dass der Lehrer beim Erklären zu nahe kommt? Wie kann man eine Institution für potentielle Täter unattraktiv machen?

Wissen wirkt präventiv

Wir sind überzeugt, dass Eltern und pädagogische Fachpersonen noch stärker auf sexuelle Ausbeutung sensibilisiert und geschult werden müssen. Hierbei geht es keinesfalls darum, die Täter und Täterinnen aus der Verantwortung zu entlassen, sondern vielmehr darum, alle Möglichkeiten zur Verhinderung von sexueller Gewalt an Kindern zu nutzen. Wir plädieren zudem dafür, dass Kinder altersgerecht über Sexualität und auch über sexuelle Gewalt aufgeklärt werden. Dies im Wissen darum, dass gut informierte, selbstsichere und unabhängige Kinder weniger gefährdet sind, Opfer von sexueller Ausbeutung zu werden als angepasste und emotional unsichere Kinder.

Agota Lavoyer, stv. Leiterin Lantana,
Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt, Bern

Die Kunst.
SHAMPO
Balsam

Kaffee
Klatsch

Über uns

Stiftungsrat

- Leena Hässig Ramming, Präsidium und Ressort Personal
- Corinne Betschart, Vizepräsidium und Ressort Recht
- Mara Berthold, Ressort Personal
- Elisabeth Schneider-Pintér, Ressort Finanzen (ab August 2018)
- Irene Hofmann, Ressort Finanzen (bis Juli 2018)
- Silvia Kappeler, Ressort Immobilien
- Vania Kohli, Ressort Politik
- Nadia Loretan-Brunner, Ressort Dienstleistungen
- Kathrin Reichenbach, ohne Ressort
- Christina Williamson, Ressort Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising (ab November 2018)
- Erika Zaugg, Ressort Öffentlichkeitsarbeit/Fundraising (bis Oktober 2018)
- Alenka Ambroz, Ressort Strategie (August bis Dezember 2018)

Geschäftsstelle

- Marlies Haller, Geschäftsführerin
- Irene Benahmed, Sachbearbeiterin Personal
- Anita Rothweiler, Sachbearbeiterin Finanzen, (bis Dezember 2018)
- Barbara Galli, Sachbearbeiterin Finanzen, (ab Dezember 2018)
- Sandra Roncoroni, Sekretariat, (bis Dezember 2018)
- Michelle Hirche, Sekretariat, (ab Dezember 2018)
- Esther Schönenberger Bloch, Fundraising

Leiterinnen

Frauenhaus Thun – Berner Oberland

- Stefanie Ulrich Stössel

Frauenhaus Bern

- Christine Meier

Beratungsstellen Lantana und Vista

- Madeleine Pfander-Loder

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Geschäftsstelle
Aarbergergasse 36, 3011 Bern
Tel. 031 312 12 88
info@stiftung-gegen-gewalt.ch
www.stiftung-gegen-gewalt.ch

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr

Frauenhaus Bern
Postfach 2126, 3001 Bern
Tel. 031 332 55 33
info@frauenhaus-bern.ch
www.frauenhaus-bern.ch

Telefonische Erreichbarkeit:
Jede Nacht: 20.00 – 06.45 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:
10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag: ab 14.00 Uhr

Frauenhaus Thun – Berner Oberland
Postfach 57, 3602 Thun
Tel. 033 221 47 47
info@frauenhaus-thun.ch
www.frauenhaus-thun.ch

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:
09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch: 16.00 – 17.30 Uhr
Samstag: 09.00 – 13.00 Uhr
Nachts und sonntags wird das Telefon
zum Frauenhaus Bern umgeleitet.

Lantana
Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt
Aarbergergasse 36, 3011 Bern
Tel. 031 313 14 00
info@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag:
09.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Vista
Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und
häuslicher Gewalt
Bälliz 49, 3600 Thun
Tel. 033 225 05 60
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:
09.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 – 17.00 Uhr

Spendenkonto / Bankverbindung
Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern,
3011 Bern
Berner Kantonalbank, 3001 Bern
Konto 30-106-9, Clearing 790
IBAN CH04 0079 0016 8752 3110 8

Onlinespende über unsere Website
www.stiftung-gegen-gewalt.ch

005286